

Satzung
der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg e.V.
27.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die NATURHISTORISCHE GESELLSCHAFT NÜRNBERG, gegründet 1801, ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Nr. 828 beim AG Nürnberg) und führt den Namen

„Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V.“

Sitz des Vereins ist Nürnberg – Marienortgraben 8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Die Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturwissenschaften und damit verwandten Geisteswissenschaften, deren Forschung sowie die Erziehung und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Veröffentlichungen, Veranstaltungen von Eigen- und Fremdausstellungen, Exkursionen und Kurse unter fachkundiger Leitung, Kartierungsmaßnahmen, Unterhaltung einer öffentlich zugänglichen Freilandanlage, wissenschaftlicher Betreuung wertvoller Biotope und Durchführung wissenschaftlicher Grabungen sowie durch den Betrieb eines Museums.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Naturhistorischen Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den engeren Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Personen mit besonderen Verdiensten um die Naturhistorische Gesellschaft können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Geschäftsjahres:

1. durch Kündigung (Kündigungsfrist 30.09. des laufenden Jahres). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. durch Tod
3. durch Ausschluss wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen und Zielsetzungen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; die Entscheidung ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied trotz Mahnung den satzungsgemäßen Beitrag nicht leistet.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an die Naturhistorische Gesellschaft oder ihr Vermögen.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag ohne Aufforderung gebührenfrei zu entrichten. Die gültigen Beiträge werden im Jahresprogramm veröffentlicht. Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung an die Gesellschaft befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Vorstand
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) engerer Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Zuständigkeiten

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister gehört im Innenverhältnis ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an.
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht gleichzeitig Obmann oder Pfleger einer Abteilung sein.
2. Der engere Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 3. und 4. Vorsitzenden, dem 1. oder 2. Schriftführer und dem Rechtsbeistand. Der 2. Schriftführer ist dann stimmberechtigt, wenn der 1. Schriftführer verhindert ist.

Der engere Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen; außerdem führt er die vom erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch. Bei finanziellen Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist die Zustimmung des Schatzmeisters notwendig; bei dessen Abwesenheit entscheidet der engere Vorstand mit 3/5 Mehrheit. Über nicht vom Haushaltsplan gedeckte Ausgaben, die 10 % des Eigenkapitals aus der Vorjahresbilanz übersteigen, entscheidet der erweiterte Vorstand.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, den Obleuten der Abteilungen, den Pflegern der Sammlungen, dem Pfleger der Bücherei, dem Pfleger des Archivs und dem Technischen Leiter für das Museum und die sonstigen Einrichtungen der Naturhistorischen Gesellschaft.

Er wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr, schriftlich einberufen. Er berät im Wesentlichen Fragen der Geschäftsführung und beschließt über Grundsatzfragen der Vermögensverwaltung, der Beteiligung der Gesellschaft an größeren, dem Vereinszweck dienenden Vorhaben, über Fragen der Satzungsauslegung und der unter den §§ 8-11 niedergelegten Koordination der Abteilungen mit der Gesellschaft. Die Obleute und Pfleger können bei Verhinderung bevollmächtigte Vertreter entsenden.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist antragsberechtigt. Jedes anwesende Mitglied (oder dessen bevollmächtigter Vertreter) hat je eine Stimme. Zur Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen können Ausschüsse gebildet werden, die dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

4. Der erweiterte Vorstand ist zum Erlass einer Vereinsordnung ermächtigt, in der der Ersatz von Reisekosten und sonstiger Aufwendungen von Vereinsmitgliedern in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein geregelt werden.

5. Die **Mitgliederversammlung** beschließt über
1. den Jahresbericht des engeren Vorstandes
 2. die Haushaltsrechnung, den Kassenbericht und den Haushaltsplan des Schatzmeisters
 3. den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Schatzmeisters
 4. die Entlastung des übrigen Vorstandes
 5. die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer für 2 Jahre
 6. die Höhe des Jahresbeitrages
 7. Anträge zur Tagesordnung, soweit sie zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim engeren Vorstand eingegangen sind

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung im Programm einzuberufen. Dieses Programm ist den Mitgliedern spätestens 2 Monate vorher zuzustellen. Die gewählten Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom engeren Vorstand einberufen werden, wenn die Belange der Naturhistorischen Gesellschaft es erfordern; sie müssen von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt. Grund und Zweck der Einberufung sind im Antrag schriftlich darzulegen und in der Tagesordnung anzuzeigen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die Mitglieder mindestens 4 Wochen zuvor.

Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse über Vereinsauflösung einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn kein Antrag auf geheime, schriftliche Abstimmung gestellt wird, durch Hochheben der Hand.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom

Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Nürnberg zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Volksbildung.

§ 8 Innere Gliederung

Von den Mitgliedern der Naturhistorischen Gesellschaft können zur Bearbeitung einzelner Wissensgebiete im Sinne von § 2 Absatz 2 Abteilungen gebildet werden. Zur Neugründung einer Abteilung ist ein Antrag von mindestens zehn Mitgliedern an die Gesellschaft zu richten; über die Zulassung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Sinkt die Mitgliederzahl unter zehn ab, gilt die Abteilung als aufgelöst.

Ebenso entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag von mindestens zehn Abteilungsmitgliedern über die Aufspaltung von Abteilungen oder die Abspaltung von Teilbereichen, jedoch erst nach Anhörung der Obleute und Pfleger der betroffenen Abteilung. Eine Entscheidung soll in der Regel erst getroffen werden, wenn die betroffene Abteilung innerhalb einer vom erweiterten Vorstand gesetzten angemessenen Frist nicht selbst eine Entscheidung über den Antrag trifft und sich dieser dadurch erledigt. Die letzte Entscheidung liegt jedoch beim erweiterten Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Abteilungen

Die Abteilungen wählen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren einen Obmann und einen Stellvertreter, sowie bei Bedarf weitere mit Funktionen Beauftragte (Schatzmeister, Schriftführer, usw.) in ihre Leitung. Die Abteilungen, bzw. ihre Obleute sind gehalten, die Tätigkeit durch Vorträge,

Veröffentlichungen und Ausstellungen einem erweiterten Interessentenkreis zugänglich zu machen. Geräte, Mobiliar und Literatur, die sie nach

Möglichkeiten beschaffen, werden Eigentum der Gesellschaft, die ihrerseits die Abteilungen im Rahmen des Möglichen, auch finanziell, unterstützt.

Sammlungsgut und Bücher dürfen nur mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes getauscht oder veräußert werden.

Die Abteilungen dürfen für ihre Ausgaben gesonderte Beiträge erheben. Über die Aktivitäten und den Mitgliederstand haben die Abteilungen jährlich zum 1. Februar des folgenden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten. Die Haushaltsrechnung, der Kassenbericht und der Haushaltsplan ist dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. Januar vorzulegen.

Gelder der Abteilungen dürfen nur auf Giro- oder Sparkonten angesammelt werden. Auch sie sind Bestandteil des Vermögens der Naturhistorischen Gesellschaft. Im Zweifel obliegt dem engeren Vorstand im Benehmen mit der betreffenden Abteilung die Pflicht zur Aufsicht und Regelung.

Das Sammlungsgut sowie die Bücher der Abteilungen sind von diesen, bzw. den zuständigen Pflegern zu registrieren; Neuerwerbungen, Funde und Spenden sind im Eingangsbuch zu erfassen und dem Vorstand für den Jahresbericht zu melden. Die Abteilungen unterstützen die zuständigen Pfleger bei Erhaltung und Ausbau der Sammlungen.

§ 10 Pfleger

Für jede Sammlung, für die Bücherei, für das Archiv und für die Bestände der Abteilung Freiland-Aquarium und -Terrarium Stein ist ein Pfleger verantwortlich, der im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Abteilung vom erweiterten Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ohne zeitliche Begrenzung bestellt oder abberufen wird. Dem Pfleger obliegen Pflege, Sicherheit, Bestand und Ausbau der Sammlung, sowie deren Zurschaustellung.

Kostenverursachende Ausstellungen, intern wie extern, bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes.

§11 Sonstige Bestimmungen

Die Tätigkeit der Abteilungen, sowie Aufbau und Unterhaltung der Sammlungen sind mit der Gesellschaft, vertreten durch den engeren Vorstand, zu koordinieren. Dieser ist berechtigt, den Abteilungen Weisungen zu erteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 12 Tätigkeit für den Verein

Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung.